

RS Vwgh 2020/9/29 Ra 2020/16/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2020

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2

GGG 1984 §26 Abs1 idF 2013/I/001

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 26 Abs. 1 letzter Satz GGG idF der GGN BGBI I Nr. 1/2013) weicht von der Bestimmung des § 10 Abs. 2 BewG ab, weshalb als Wert im Sinne des § 26 Abs. 1 GGG idF der GGN nicht der gemeine Wert zu verstehen ist und bei einem Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann, ein vorbehaltenes Wohnrecht (durch einen Abschlag vom Sachwert) zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 30.3.2017, Ra 2016/16/0037).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020160086.L01

Im RIS seit

09.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at